

Statuten

Unihockey Tösstal

1 ■ Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Name

„Unihockey Tösstal“ ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 – Entstehung

Entstehung

Der Verein „Unihockey Tösstal“ geht hervor aus dem Zusammenschluss zwischen dem UHC Wila und der Sektion Unihockey des Fitnessclub Bauma per 31.März 2006

Art. 3 – Zweck

„Unihockey Tösstal“ bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften sowie
- die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness

Art. 4 – Sitz

Der Sitz von „Unihockey Tösstal“ ist Wila

Aktivitäten

Die Aktivitäten konzentrieren sich auf die Gemeinden Turbenthal, Wila und Bauma

Art. 5 – Neutralität

„Unihockey Tösstal“ ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 6 – Vertretung

„Unihockey Tösstal“ kann seine Interessen und diejenigen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des Schweizerischen Unihockeyverbandes (SUHV) selber vertreten.

Art. 7 - Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April.

2. Mitgliedschaft

Art. 8 – Mitgliedschaft „Unihockey Tösstal“

SUHV	„Unihockey Tösstal“ ist Mitglied des SUHV und dessen Ligaverbände, für die sich die Teams qualifiziert haben.
Andere Organisationen	„Unihockey Tösstal“ kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV wird anerkannt.

Art. 9 – Mitgliedschaft im „Unihockey Tösstal“

„Unihockey Tösstal“ besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder	Aktivmitglieder-Status haben: <ul style="list-style-type: none">• Personen, die am Trainings- und/oder Meisterschaftsbetrieb teilnehmen• Freimitglieder• Ehrenmitglieder
Passivmitglieder	Passivmitglieder-Status haben: <ul style="list-style-type: none">• Passivmitglieder• Gönner
Rechtsform	Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Passivmitglieder und Gönner können auch juristische Personen sein.

Art. 10 – Erwerb der Mitgliedschaft

Form	Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Aufnahmegesuche Minderjähriger müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
Aufnahme neuer Mitglieder	Ueber die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.
Passivmitglieder u. Gönner	Passivmitglieder- und Gönner-Status wird durch Bezahlen des entsprechenden Beitrages erlangt.
Ehrenmitglieder	Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um „Unihockey Tösstal“ besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.
Freimitglieder	Die Freimitgliedschaft kann Einzelpersonen, die dem Verein ihre Dienste in ausserordentlicher Art zur Verfügung stellen, auf Antrag durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung verliehen werden.

Art. 11 – Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt	Der Austritt aus „Unihockey Tösstal“ ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 14 Tage (Datum
-----------------	--

des Poststempels) vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben.

- Ausschluss** Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, insbesondere durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.
- Rechte des Mitglieds** Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber „Unihockey Tösstal“ verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 12 – Rechte der Mitglieder

- Information und Vereinsversammlungen** Alle Mitglieder haben das Recht auf die Vereinsinformationen und die Teilnahme an den Vereinsversammlungen.
- Aktivmitglieder** Die Aktivmitglieder besitzen im Rahmen der statutarischen Befugnisse das volle Mitverwaltungsrecht, inklusive das Recht auf die Mitgliederversammlungen hin Anträge zu stellen. Aktivmitglieder besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das Stimm- und Wahlrecht.
- Passivmitglieder** Personen mit Passivmitglieder-Status haben kein Mitverwaltungsrecht und sind nicht stimmberechtigt.
- Spiel- und Trainingsbetrieb** Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 13 – Pflichten der Mitglieder

- Einhaltung der Statuten** Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen vom „Unihockey Tösstal“ und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.
- Trainings- und Vereinsanlässe** Die Trainings und Vereinsanlässe sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist der zuständigen Person vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben.
- Interessen des Vereins** Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereines nachteilig sein kann.
- Mitgliederbeitrag** Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr an der Generalversammlung festgelegt. Er kann dem Protokoll entnommen werden.

3. Finanzielles

Art. 14 – Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sonstigen Beiträgen
- Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
- Sonstigen Einnahmen

Art. 15 – Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet „Unihockey Tösstal“ allein und nur mit seinem Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 16 – Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab.

Art. 17 – Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf diese Rückgriff nehmen.

4. Organe

Art. 18 – Organe

Die Organe von „Unihockey Tösstal“ sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

A – Die Mitgliederversammlung

Art. 19 –Anträge und Fristen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

Ankündigung Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 21 Tage zuvor allen Mitgliedern schriftlich anzukündigen.

Anträge Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form dem Präsidenten einzureichen. Über die Anträge, welche an der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann sofort Beschluss gefasst werden.

Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Art. 20 – Einberufung durch die Mitglieder

Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Fristen Fristen gelten dieselben wie in Artikel 19. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 21 – Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- Genehmigung des Protokolles der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie Kenntnisnahme der Ein-/Austritte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen des Vorstand und der Rechnungsrevisoren
- Abstimmung über Anträge
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- Statutenänderungen

Art. 22 – Stimmberechtigung

Jedes Aktivmitglied ab 16 Jahren verfügt über eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Art. 23 – Wahlen und Abstimmungen

Art	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
Mehrheit	Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B – Der Vorstand

Art. 24 – Aufgaben

Geschäftsführung und Vertretung des Vereins	Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereines zu besorgen. Er leitet „Unihockey Tösstal“ und vertritt ihn gegen aussen.
Bestellung der Funktionäre	Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.
Unterschriften	Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist die verantwortliche Person alleine zeichnungsberechtigt.
SUHV	Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen und Unterverbänden.
Information	Er sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsorgane sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

Art. 25 – Zusammensetzung

Leitung	Der Vorstand wird geleitet durch den Präsidenten / die Präsidentin und den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin. Ein Co- Präsidium ist möglich.
Zusammensetzung	Der Vorstand besteht aus drei bis neun Personen.
Amtsduer	Der Vorstand wird auf eine Amtsduer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Vakanzen	Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.
Beschlussfähigkeit	Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

C – Die Kontrollstelle

Art. 26 – Wahl und Aufgaben der Revisoren

Zusammensetzung und Wahl	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsduer von einem Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.
---------------------------------	---

Aufgaben	Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
Rechte	Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereines jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 27 – Statutenänderung / Auflösung / Erweiterung

Änderungsanträge	Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
Mehrheit	Für Änderungen der Statuten, die Auflösung von „Unihockey Tösstal“ oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.
Auflösung	Im Falle der Auflösung entscheidet der Vorstand über die Verwendung allfälliger Vermögenswerte.

Art. 28 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 16. Juli 2021 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle des SUHV per 31.März 2021 in Kraft.

Wila, den 16.Juli 2021

Marcel Bieri
Präsident

Beat Furrer
Vize-Präsident